



Nr. 004/2021 vom 18.05.2021

**DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
DES SCHULSPRENGELS LEIFERS**

Grundschule Branzoll: AZB Cooperform Sozialgenossenschaft - Genehmigung zur Benutzung von Strukturen, die nicht sportlichen Tätigkeiten dienen im Sinne des DLH vom 5. Jänner 2008, Nr. 2 in geltender Fassung

Die Schulführungskraft des Schulsprengels Leifers

Hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, »Verordnung über die Benützung von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen der Schulen für außerschulischen Tätigkeiten« i.g.F. ;
- in den Beschluss der Gemeinde Branzoll Nr. 86 vom 15.05.2013 betreffend die Gebühren und Kautionen für die Vergabe von gemeindeeigenen Räumlichkeiten;
- in das Ansuchen und der Benutzerordnung der Sozialgenossenschaft AZB Cooperform aus Bozen vom 14.04.2021;
- festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Vergabe gegeben sind;
- festgestellt, dass nach Absprache mit dem italienischsprachigem Schulsprengel Neumarkt die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten eingeschränkt gegeben ist;

v e r f ü g t

1. für die oben genannte Organisation wird die Benutzung eines Klassenraumes der deutschen Grundschule Branzoll vom **12.07.2021 bis 23.07.2021 von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr** für die Deutschkurse genehmigt;
2. für die in der Benutzerordnung angeführten Räumlichkeiten sind keine Rückvergütung der Spesen bzw. Kautionen vom Antragsteller zu entrichten
3. Der Verein verpflichtet sich, für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten zu sorgen.

Dieses Dekret wird 15 Tage an die digitale Amtstafel veröffentlicht. Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch bei der Schuldirektorin einlegen.

Die Schulführungskraft
Dr. Veronika Fink
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

